

**PROTOKOLL**

**über die 54. Sitzung des Gemeinderates**

---

Datum: Mittwoch, 2. Mai 2018

Zeit: 18.00 Uhr bis 21.20 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Mauren, Peter-Kaiser-Raum

Vorsitz: Gemeindevorsteher Freddy Kaiser

Anwesend: Dominik Amman, Martin Beck, Martina Brändle-Nipp, Martina Kieber, Martin Lampert, Bruno Mayer, Marcel Öhri, Claudia Robinigg-Büchel, Patrik Schreiber

Entschuldigt: Christoph Marxer

Weitere Anwesende: zu Trakt. 2                      Dietmar Sartor, LGV  
   Michael Baumgärtner, LGV  
   Rony Uehle, Liegenschaftsverwaltung

Protokoll: Christoph Kieber, Sekretär

---

## **Traktanden**

1. Protokollgenehmigung 53/18
2. Entwicklung der gemeindeeigenen Fernwärmenetze
3. Verbesserung der Radwegquerung Rietstrasse zur Langmahdstrasse und Instandstellung der Langmahdstrasse
4. Summarischer Nachtrag zum Gemeindebudget 2017 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
5. Personalwesen: Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in für die Gemeindekasse (Ersatzanstellung)
6. Sanierung Gemeindesaal Mauren: Bestellung einer Arbeitsgruppe
7. Neubau Kindergarten und Turnhalle Mauren: Bestellung einer Arbeitsgruppe
8. Einbürgerungsgesuch im ordentlichen Verfahren: Flamur Bojaxhiu mit den Kindern Sara, Alba und Aulon, Herrenwingert 2, Mauren
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Totalrevision des Gewerbegesetzes: Stellungnahme der Gemeinde
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Waffengesetzes: Stellungnahme der Gemeinde
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung: Stellungnahme der Gemeinde
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Erlass eines EWR-Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes: Stellungnahme der Gemeinde
13. Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald (5. April bis 25. April 2018)
14. Interne Informationen und Mitteilungen

## **Protokollgenehmigung 53/18**

Das Protokoll der 53. Gemeinderatssitzung vom 11.04.2018 wird einstimmig genehmigt.

## **Entwicklung der gemeindeeigenen Fernwärmenetze**

Mit der Errichtung des Neubaus Mehrzweckgebäude Industriestrasse 28, Schaanwald, im 2005 wurde eine Holzfeuerungsanlage erstellt. Diese Anlage wurde für einen Wärmeverbund im Bereich der Arbeitszone Böscha konzipiert und gebaut. Bis heute erfolgten keine Anschlüsse durch externe Wärmebezüger an das Fernwärmenetz. Folglich ist die Heizanlage nur für das Mehrzweckgebäude überdimensioniert und der Wärmeleistungsbedarf für eine optimale Verbrennung nicht gegeben. Durch diesen Umstand konnten die geforderten Grenz-Emissionswerte gemäss Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten werden und die Holzfeuerungsanlage musste nach der Heizperiode 2015/2016 abgestellt und die Heizung des Gebäudes auf Gasbetrieb umgestellt werden.

Die Holzfeuerungsanlage in der Gemeindeverwaltung wurde ebenfalls im Zusammenhang mit dem Neubau 2008 erstellt. Die Anlage versorgt momentan nur gemeindeeigene Bauten. Das sind das Kulturhaus Rössle, die Primarschule Mauren, der Gemeindesaal, die Pfarrkirche, das Pfarrhaus, das Gemeindehaus und die Gemeindeverwaltung. Ab Herbst 2022 werden auch die neu erstellte Doppelturnhalle und der Kindergartenneubau mit der Holzfeuerungsanlage versorgt.

Durch die Anfrage von privaten Grundeigentümern, ob die Möglichkeit für einen Anschluss an das Fernwärmenetz in der Arbeitszone Böscha besteht, stellt sich nun die grundsätzliche Frage, ob der Betrieb von Energieversorgungsnetzen Aufgabe der Gemeinde ist.

Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) ist ein unabhängiges liechtensteinisches Energieversorgungsunternehmen, das auch Eigentümer und Betreiber von Fernwärmenetzen in den Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Schaan, Gamprin und Eschen ist. Eine Übernahme der Holzfeuerungsanlagen bzw. der Fernwärmenetze der Gemeinde Mauren durch die LGV wäre denkbar. Wie eine solche Übernahme, der Weiterbetrieb, der Ausbau und die Wartung der Anlagen anschauen könnten, wird durch die an dieser Sitzung anwesenden LGV-Vertreter ausgeführt.

### **Antrag**

- a) Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der LGV-Vertreter zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Liegenschaftsverwaltung, vertiefte Abklärungen für die Entscheidungsfindung zu einer möglichen Kaufübernahme und Weiterbetreibung der Fernwärmenetze der Gemeinde Mauren durch die Liechtensteinische Gasversorgung zu machen.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag a) und b) einstimmig.

## **Verbesserung der Radwegquerung Rietstrasse zur Langmahdstrasse und Instandstellung der Langmahdstrasse**

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Mauren an der Langmahdstrasse bereits einige Instandstellungsarbeiten vorgenommen, weil einerseits Teilbereiche dieser Strasse noch auf Privatboden lagen und andererseits die Strasse im Maurer Riet einen desolaten Zustand aufwies. In diesen Jahren wurde auch der Entscheid der Regierung gefällt, wo das Hauptradrountennetz auf den Gemeindegebieten zu liegen kommt.

In der Gemeinde Mauren führt das Hauptradrountennetz vom Egelsee über den Josef-Murr-Weg, die Rietstrasse, die Langmahdstrasse und die Britschenstrasse bis zum Escheweg und verläuft anschliessend weiter in Richtung Eschen. Seit dem Jahr 2014 liegt der betriebliche Unterhalt des Hauptradrountennetzes auf Gemeindeparzellen in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

Damit diese Hauptradroute in Mauren auch entsprechend flüssig und sicher befahren werden kann, war und ist es der Gemeinde Mauren vor allem ein Anliegen, die Situation "Radwegquerung Rietstrasse zur Langmahdstrasse" zu verbessern. Da es sich bei der Rietstrasse um eine Landesstrasse handelt, beantragte die Gemeinde beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) eine Überprüfung dieser Situation und die Erarbeitung möglicher Lösungsvorschläge. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Franz Marxer aus Mauren hat das ABI der Gemeinde nun zwei Varianten unterbreitet. Beide Varianten sehen die Sicherung der Radfahrer mittels einer Insel auf der Landstrasse vor. Bei der Variante 2 ist südseitig an der Rietstrasse ein kurzer Fuss- und Radweg mit zusätzlichem 90-Grad-Bogen geplant, um die Mittelinsel bzw. die gegenüberliegende Strassen-seite zu erreichen. Bei der Variante 3 sieht die Radwegquerung eine Sperrung des unmittelbaren Einmündungsbereichs der Langmahdstrasse in die Landstrasse für den motorisierten Verkehr vor. Mit dieser Planungsvariante ist es möglich, die Radwegquerung in direkter Verlängerung der Langmahdstrasse und der Mittelinsel anzuordnen. Eine ursprünglich vorgeschlagene Variante 1 wurde nicht weiterverfolgt.

Das ABI ersucht nun die Gemeinde, zu den beiden konkreten Varianten Stellung zu nehmen und die bevorzugte Variante bis Anfang Mai mitzuteilen. Seitens des ABI ist es technisch möglich, den Umbau im laufenden Jahr zu realisieren.

Auf die Gemeinde Mauren würden für die genannten Varianten keine Kosten anfallen. Sie sollte jedoch im Zuge dieser Arbeiten auch den restlichen desolaten Abschnitt der Landwirtschaftsstrasse entsprechend in Stand stellen, damit ein sicheres Befahren der Langmahdstrasse mit dem Rad gewährleistet werden kann.

### **Antrag**

- a) Entscheidung des Gemeinderats, welche der beiden vorliegenden Varianten – Variante 2 oder Variante 3 – für die Optimierung der Radwegquerung Rietstrasse-Langmahdstrasse zur Ausführung kommen soll.
- b) Im Budget 2018 sind keine Mittel für die weitere Instandsetzung der Langmahdstrasse vorgesehen. Um die notwendige Sicherheit für den Radverkehr in Zukunft gewährleisten zu können, beantragt die Bauverwaltung Tiefbau einen Nachtragskredit von CHF 65'000 für die restliche Oberflächensanierung auf einer Länge von 330 Metern im Jahr 2018. Die Ausschreibung erfolgt über den Hauptbauherrn, das Amt für Bau und Infrastruktur.

**Beschluss**

- a) Der Gemeinderat entscheidet sich einstimmig für die Variante 2, bei welcher südseitig an der Rietstrasse ein kurzer Fuss- und Radweg mit zusätzlichem 90-Grad-Bogen geplant ist, um die Mittelinsel bzw. die gegenüberliegende Strassenseite zu erreichen.
- b) Gemäss Antrag einstimmig.
- c) Auf Antrag des Gemeindevorstehers beschliesst der Gemeinderat mehrheitlich mit 7 Ja-Stimmen (3 FBP, 3 VU, 1 FL) zu 3 Nein-Stimmen (2 FBP, 1 VU), die Langmahdstrasse mit einer Fahrverbotstafel für den motorisierten Verkehr zu versehen (Vorschrifts-Signal Nr. 2.13, "Verbot für Motorwagen und Motorräder" mit der Zusatztafel 5.A10 "ausgenommen landwirtschaftliche Fahrten").

**Summarischer Nachtrag zum Gemeindebudget 2017 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)**

Mit der Genehmigung des Budgets der Gemeinde Mauren für das Haushaltsjahr 2017 hat der Gemeinderat einen Ausgabenrahmen von insgesamt CHF 22.11 Mio. bereitgestellt. Davon entfallen CHF 15.87 Mio. oder 71.7 % auf die Erfolgsrechnung und CHF 6.24 Mio. oder 28.3 % auf die Investitionsrechnung. Gemäss Art. 11 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) sind für Kreditüberschreitungen sowie für Aufwendungen, die im Budget nicht berücksichtigt wurden, Nachtragskredite zu beschliessen.

Zum Budget 2017 liegt dem Gemeinderat nun ein summarischer Nachtrag mit insgesamt 24 Einzelpositionen vor. Der Gesamtumfang der mit dieser Sammelvorlage unterbreiteten Budgetnachträge beläuft sich auf CHF 1'218'633, wovon CHF 796'415 auf die Erfolgsrechnung und CHF 422'218 auf die Investitionsrechnung entfallen. Die betragsmässig grössten Budgetnachträge in der Erfolgsrechnung betreffen die gesetzlichen Beitragsleistungen an die Ergänzungsleistungen mit CHF 89'316, an die Sozialhilfe für Private mit CHF 71'600 und an die Familienhilfe mit CHF 31'231. Der Mehraufwand für die Verlängerung der Aktion Haushaltgeräte und die Auszahlung der Energieförderbeiträge beziffert sich auf CHF 182'929. Zur Bewirtschaftung des Grüngutzwischenlagers ist jährlich mit einem Aufwand von CHF 61'919 zu rechnen. Für 2017 wurde dieser Betrag nicht budgetiert. Weitere geringere Kreditüberschreitungen betreffen Budgetpositionen zu unvorhergesehenen begründbaren Ereignissen, hierzu sind die Einzelheiten im Anhang erläutert.

Bei den Nachträgen zum Investitionsbudget 2017 im Ausmass von total CHF 422'218 fallen der Abschluss der Sanierung der Primarschule Mauren mit einem Betrag von CHF 181'060 sowie der Projektwettbewerb für die Erweiterung der Schulanlage Mauren mit CHF 96'952 am stärksten ins Gewicht, wobei beide Bauvorhaben durch die Verpflichtungskredite gedeckt sind. Für die Tiefgarage der zukünftigen Alterswohnungen wurde eine vorgezogene Investition getätigt. Vom Totalbetrag von CHF 536'000 ist ein Nachtragskredit von insgesamt CHF 81'300 fällig, die restliche Summe von CHF 454'700 wird durch die von Branden-Stiftung finanziert.

Im Berichtsjahr liegt der Aufwand aus betrieblicher Tätigkeit um CHF 0.8 Mio. über dem Budget. Diese Überschreitung fiel vor allem bei den Beitragsleistungen und dem Sachaufwand an. Insgesamt konnte der Sachaufwand gegenüber dem Vorjahr aber um CHF 0.2 Mio. reduziert werden!

Die Gemeinderechnung 2017 wird in nächster Zeit von den Kontrollorganen geprüft und dem Gemeinderat voraussichtlich in der Sitzung vom 13. Juni 2018 zur Genehmigung unterbreitet. Es kann mit einem positiven Jahresabschluss gerechnet werden.

**Antrag**

Genehmigung der vorliegenden Nachträge zum Budget 2017 von total CHF 796'415 in der Erfolgsrechnung und von CHF 422'218 in der Investitionsrechnung.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

**Personalwesen: Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in für die Gemeindekasse (Ersatzanstellung)**

Die Gemeinde- und Steuerkasse Mauren betreut den gesamten Finanzbereich der Gemeinde und nimmt somit eine Schlüsselfunktion in der Verwaltung ein. Aufgrund einer Neuorientierung wird die jetzige Stelleninhaberin ihr Dienstverhältnis mit der Gemeinde im Jahr 2018 beenden, so dass die Ersatzanstellung einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters für die Gemeindekasse erforderlich wird. Die entsprechende Stellenausschreibung liegt dem Gemeinderat vor.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber bearbeitet eigenverantwortlich die Kreditorenbuchhaltung, die Debitorenbuchhaltung, insbesondere den Einzug von Gebühren und Umlagen, den Zahlungsverkehr, das Mahn- und Betreibungswesen sowie das Hundewesen und bringt Erfahrung im Bereich der Einwohnerkontrolle mit. In dieser Position unterstützt sie/er auch den Gemeindegassier in der Finanzbuchhaltung, im Personal- und Lohnwesen und hilft bei der Bearbeitung von Steuerakten mit. Telefon- und Schalterdienste runden das Stellenprofil ab. Die Aufgaben erfordern eine kaufm. Ausbildung und fundierte Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen.

Die Stelle soll ab 5. Mai 2018 öffentlich ausgeschrieben werden. Bewerbungen können bis zum 22. Mai 2018 eingereicht werden. Der Stellenantritt ist per Anfang Oktober 2018 oder nach Vereinbarung vorgesehen.

Die Kommission Personal und Organisation hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2018 das Ausscheiden der heutigen Stelleninhaberin im 2018 zur Kenntnis genommen und eine Neuausschreibung der Stelle einhellig befürwortet. Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung obliegen dem Gemeinderat die Organisation der Verwaltung und die Bestellung des Gemeindepersonals. Die Stellenausschreibung bedarf somit der vorgängigen Genehmigung durch den Gemeinderat.

**Antrag**

- a) Formelle Kenntnisnahme des Dienstaustritts der Sachbearbeiterin in der Gemeindekasse im Jahr 2018.
- b) Zustimmung zur Neuausschreibung der Stelle Sachbearbeiter/-in Gemeindekasse mit einem Anstellungsgrad von 80 – 100 %.
- c) Genehmigung der vorliegenden Stellenausschreibung.

**Beschluss**

Gemäss Antrag a) bis c) einstimmig.

## **Sanierung Gemeindesaal Mauren: Bestellung einer Arbeitsgruppe**

Der Gemeinderat hat am 21. Mai 2014 eine Arbeitsgruppe für die Sanierung der Primarschule und des Gemeindesaals bestellt. Im letzten Jahr konnten die Sanierungsarbeiten an der Primarschule abgeschlossen werden.

Am 11. April 2018 hat der Gemeinderat die Bautermine für die Sanierung des Gemeindesaals festgelegt. Für die weitere Begleitung des Projekts ist vom Gemeinderat ebenfalls eine Arbeitsgruppe zu bestellen. Die Bauverwaltung schlägt in Absprache mit der Gemeindevorsteherung vor, dass die bisherige Arbeitsgruppe bestehen bleiben soll und mit weiteren Personen ergänzt wird. Dadurch ergibt sich folgende neue Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Sanierung des Gemeindesaals Mauren:

- Freddy Kaiser, Gemeindevorsteher
- Martin Lampert, Gemeinderat
- Michael Biedermann, Saalwart
- Martin Matt, Vereinsvertreter
- Patrick Matt, Architekt
- Elisabeth Huppmann, Kulturbeauftragte
- Stefan Schuler, Gemeindebauführer

### **Antrag**

Bestellung der Arbeitsgruppe mit den oben erwähnten Mitgliedern zur fachlichen Begleitung der Sanierung des Gemeindesaals Mauren.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Neubau Kindergarten und Turnhalle Mauren: Bestellung einer Arbeitsgruppe**

Der Gemeinderat hat am 21. Mai 2014 eine Arbeitsgruppe für die Sanierung der Primarschule und des Gemeindesaals bestellt. Im letzten Jahr konnten die Sanierungsarbeiten an der Primarschule abgeschlossen werden.

Kurz vor Weihnachten 2017 wurde der Architekturwettbewerb für den Bildungsstandort Mauren (Neubau Kindergarten und Turnhalle) entschieden. Für die weitere Begleitung des Projekts ist vom Gemeinderat ebenfalls eine Arbeitsgruppe zu bestellen. Die Bauverwaltung schlägt in Absprache mit der Gemeindevorsteherung vor, dass die bisherige Arbeitsgruppe bestehen bleiben soll und mit weiteren Personen ergänzt wird. Dadurch ergibt sich folgende neue Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

- Freddy Kaiser, Gemeindevorsteher
- Patrik Schreiber, Gemeinderat und Schulratspräsident
- Tobias Keller, Hauswart Primarschule
- Peter Gantenbein, Schulleiter

- Sybille Oehri, Kindergartenlehrerin
- Tanja Sele, Vertreterin Elternrat
- Rudi Robinigg, Vereinsvertreter
- Urs Hüssy, Architekt
- Stefan Schuler, Gemeindebauführer

**Antrag**

Bestellung der Arbeitsgruppe mit den oben erwähnten Mitgliedern zur fachlichen Begleitung des Neubaus Kindergarten und Turnhalle Mauren.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

**Einbürgerungsgesuch im ordentlichen Verfahren: Flamur Bojaxhiu mit den Kindern Sara, Alba und Aulon, Herrenwingert 2, Mauren**

Flamur Bojaxhiu, kosovarischer Staatsbürger, wohnhaft in Mauren, Herrenwingert 2, reichte am 13. November 2017 beim Zivilstandesamt Vaduz für sich und seine drei minderjährigen Kinder Sara, Alba und Aulon ein Gesuch um Aufnahme in das Landes- sowie Gemeindebürgerrecht von Mauren ein. Das Zivilstandesamt ersucht nun die Gemeinde Mauren, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 2008 Nr. 306, zu behandeln und dem Zivilstandesamt anschliessend Bericht zu erstatten.

**Antrag**

Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Herrn Flamur Bojaxhiu mit den Kindern Sara, Alba und Aulon in befürwortendem Sinne zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindevorsteherung mit der Durchführung der Bürgerabstimmung am 1. Juli 2018.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

**Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Totalrevision des Gewerbegesetzes: Stellungnahme der Gemeinde**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2018 den Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des Gewerbegesetzes verabschiedet und die Vorlage der Gemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. April 2018.

Auslöser der Revision ist das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein. Der EFTA-Gerichtshof hat entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Art. 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen habe. Hauptkritikpunkte des Urteils bilden die generelle Bewilligungspflicht für die niedergelassenen Gewerbetreibenden



und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung.

Zur Erfüllung der EWR-rechtlichen Anforderungen müssen das Zulassungssystem und die entsprechenden Verfahrensvorschriften im Gewerbegesetz geändert werden. Die Revision dient zudem der Deregulierung und der Umsetzung von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis. Damit entsteht laut Regierung ein übersichtliches und anwendungsfreundliches Gewerbegesetz.

Im Bereich der Niederlassung wird das bisherige generelle Bewilligungsverfahren durch ein Anmelde- und ein Bewilligungsverfahren ersetzt. Im Anmeldeverfahren kann ein Gewerbetreibender, der die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt, sein Gewerbe beim Amt für Volkswirtschaft anmelden. Ab diesem Zeitpunkt kann er bereits das Gewerbe ausüben. Das Amt für Volkswirtschaft prüft sodann die eingereichten Unterlagen und nimmt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Eintragung ins Gewerberegister vor. Das Bewilligungsverfahren wird auf einen reduzierten Katalog von Gewerben unverändert anwendbar bleiben.

Weiterhin ändern sich auch das Verfahren für die grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringer (GDL): GDL-Erbringer, die in einem qualifizierten Gewerbe tätig sind, müssen sich beim Amt für Volkswirtschaft melden. Ihre Dienstleistungen können sie sofort erbringen. Einfache Gewerbe, für die keine Fachkenntnisse nachzuweisen sind, können ohne zusätzliche Meldung beim Amt für Volkswirtschaft grenzüberschreitend ausgeübt werden.

Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, verschiedene Deregulierungen vorzunehmen: So sind die Bestimmungen zur Ausnahmeregelung für Vereine und die Voraussetzungen an eine Betriebsstätte mit dem Ziel überarbeitet worden, praktikable Lösungen für den Alltag zu ermöglichen.

Es werden schliesslich die Voraussetzungen für ein Online-Register geschaffen, in das sowohl die niedergelassenen Gewerbetreibenden wie auch gemeldete oder bewilligte GDL-Erbringer aufgenommen werden.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Totalrevision des Gewerbegesetzes formell zur Kenntnis. Auf die Einreichung einer inhaltlichen Stellungnahme wird verzichtet.

#### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

### **Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Waffengesetzes: Stellungnahme der Gemeinde**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2018 den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Waffengesetzes verabschiedet und die Vorlage der Gemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 25. April 2018.

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte mit der Totalrevision des Waffengesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 ist das Fürstentum Liechtenstein offiziell dem Schengen-Raum beigetreten. Damit einhergehend ist Liechtenstein grundsätzlich verpflichtet, künftige Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren zu übernehmen. Eine solche Weiterentwicklung betrifft die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die vor allem vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen erarbeitet wurde.

Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen, deren wesentlicher Bestandteile und von Munition möglichst zu verhindern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteilen nochmals ausgebaut werden. Weiters wird der Katalog der "verbotenen Waffen", von denen aus Sicht der EU ein hohes Sicherheitsrisiko ausgeht, ausgeweitet. Unter diese Kategorie fallen nun auch zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Se-riefeuerwaffen (z.B. schweizerische Ordonanzwaffen wie die umgebauten Sturmgewehre 57 und 90), halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit einer hohen Kapazität (bei Langwaffen ab einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen, bzw. mehr als 20 Patronen bei Faustfeuerwaffen), und halbautomatischen Langwaffen, die ohne Funktionseinbussen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. Der Erwerb dieser Feuerwaffen unterlag bisher der Bewilligungspflicht (Waffenerwerbsschein). Die gegenständliche Richtlinie sieht eine Besitzstandswahrung für Personen vor, die vor Inkrafttreten dieser neuen Zuteilung eine solche Waffe rechtmässig erworben haben. Diese dürfen ihre Waffen weiterhin besitzen, ohne dass sie um eine Ausnahmegewilligung ansuchen müssen.

Zusätzlich gibt die Änderungsrichtlinie (EU) 2017/853 erstmals vor, für welche Zwecke ausnahmsweise der Erwerb einer verbotenen Feuerwaffe noch bewilligt werden kann. Zulässig ist dies namentlich zum Schutz kritischer Infrastruktur, von Werttransporten oder sensibler Anlagen, für die Tätigkeit des Waffensammelns, für öffentlich anerkannte Museen sowie für Sportschützen. Weiters sind je nach Ausnahmetatbestand zusätzliche, restriktive Vorgaben zu erfüllen. Dies gilt vor allem für Sportschützen, sofern sie eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Se-riefeuerwaffe oder eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität für das sportliche Schiessen erwerben werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind zudem regelmässig zu überprüfen.

Schliesslich sind Bestimmungen für die ordnungsgemässe und sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen. Dabei haben die Mitgliedstaaten ebenfalls vorzusehen, dass die ordnungsgemässe Aufbewahrung je nach Anzahl und Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition zu überprüfen ist. Die gegenständliche Revision des Waffengesetzes soll zudem genutzt werden, um einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, so namentlich Begriffsanpassungen sowie Anpassungen in Bezug auf die Verlängerung des EU-Feuerwaffenpasses.

Jäger werden von dieser Vorlage nur marginal tangiert. Dasselbe gilt für Sportschützen, sofern sie für die Ausübung ihres Sportes keine zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen oder halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwenden.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Waffengesetzes formell zur Kenntnis. Auf die Einreichung einer inhaltlichen Stellungnahme wird verzichtet.

#### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

### **Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung: Stellungnahme**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2018 den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung verabschiedet und die Vorlage der Gemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 20. April 2018.

Mit der geplanten Revision möchte die Regierung das Strafgesetzbuch den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Es handelt sich um die erste grosse StGB-Revision seit 1985. Im Vordergrund steht dabei die Einführung neuer Tatbestände, um im Strafgesetzbuch der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Dabei wird eine Reihe neuer Tatbestände eingeführt, wie beispielsweise das Delikt des "Cybermobbings". Dieses Phänomen bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung. "Cybermobbing" ist derzeit nur teilweise strafrechtlich erfasst. Der bisherige strafrechtliche Schutz ist aufgrund der breiten Öffentlichkeitswirkung, die mit den Handlungen im Internet einhergehen kann, nicht ausreichend.

Eine weitere Neuerung ist die Erhöhung der Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie bei Sexualdelikten. Neu ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden zudem Tatbestände wie die Zwangsheirat, die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, die grob fahrlässige Tötung und das Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels.

Die Vorlage verfolgt auch das Ziel, den Umsetzungsverpflichtungen aus verschiedenen völkerrechtlichen Übereinkommen, wie beispielsweise dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ("Istanbul-Konvention"), nachzukommen. Durch die Einführung neuer Tatbestände wie "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" oder "Verbrechen der Aggression" stellt Liechtenstein eine lückenlose nationale Strafgerichtsbarkeit über die Tatbestände des Römer Statuts sicher und unterstreicht damit die Bedeutung und Wichtigkeit der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung formell zur Kenntnis. Auf die Einreichung einer inhaltlichen Stellungnahme wird verzichtet.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Erlass eines EWR-Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes: Stellungnahme der Gemeinde**

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 17. April den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (sog. "eIDAS-VO") hinsichtlich der elektronischen Signaturen und Vertrauensdienste verabschiedet und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. Juni 2018.

Mit der eIDAS-VO werden europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen. Als Vertrauensdienste gelten elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben, Website-Authentifizierung und Validierungs- sowie Bewahrungsdienste.

Die Durchführung der eIDAS-VO erfordert im nationalen Recht eine Neuregelung im Bereich der Signaturgesetzgebung. Das neu zu schaffende Gesetz orientiert sich in weiten Teilen an der österreichischen Durchführungsgesetzgebung und ersetzt das bisherige Signaturgesetz.

### **Antrag**

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Erlass eines EWR-Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes formell zur Kenntnis. Auf die Einreichung einer inhaltlichen Stellungnahme wird verzichtet.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald (5. April bis 25. April 2018)**

Im Zeitraum vom 5. April 2018 bis zum 25. April 2018 wurden von der Baubehörde des Landes (Amt für Bau und Infrastruktur) folgende Bauvorhaben in der Gemeinde Mauren-Schaanwald genehmigt:

Bauvorhaben:	Neubau Container
Standortadresse:	Oxnerweg, Mauren
Parzelle Nr.:	2359
Zone:	Wohnzone C

Bauvorhaben:	Balkonerweiterung
Standortadresse:	Weiherring 117, Mauren
Parzelle Nr.:	0382
Zone:	Kernzone 1

Bauvorhaben:           Neubau Einfamilienhaus  
Standortadresse:       Hinterbühlen 15, Mauren  
Parzelle Nr.:           1124  
Zone:                    Wohnzone B

Bauvorhaben:           Neubau 2 Mehrfamilienhäuser  
Standortadresse:       Rüfestrasse 6 und 8, Schaanwald  
Parzelle Nr.:           1624  
Zone:                    Wohnzone A

Der Gemeinderat nimmt die Informationen über die bewilligten Baugesuche zur Kenntnis.

Mauren, 4. Mai 2018

Gemeindevorstehung Mauren  
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher